Werk

Titel: Die italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung

Ort: Tübingen

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0057|log71

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

der wichtigsten deutschen Städte, Köln, eine Publikation ihrer ältesten Stadtrechnungen in zwei stattlichen Quartbänden, bearbeitet von *Richard Knipping*[1]), gesehen. Einmütig hat bei dieser Veröffentlichung die Kritik die Mustergültigkeit und den Fortschritt der Edition gegenüber den älteren Werken anerkannt. Die Darstellung der Finanzverwaltung in übersichtlicher, aber litterarischer Form, die Trennung von Einnahmen und Ausgaben, das ausführliche Register, in solches für Orte und Personen und solches für Sachen gegliedert, der technisch vollendete Druck, das Herausrücken der Einnahme- und Ausgabebeträge, die sämtlich in eine Währung umgerechnet sind, erleichtern die Benutzung so und geben dem Forscher so reichen und raschen Anschluss, dass diese Edition in jeder Hinsicht geeignet erscheint, künftigen ähnlichen Arbeiten zum Vorbild zu dienen. Aber auch für Köln wäre es wünschenswert, dass aus dem XV., XVI. und XVII. Jahrhundert ebenfalls für ein Jahrzehnt, oder wenigstens für drei aufeinander folgende Jahre eine Veröffentlichung ähnlicher Art, wenn auch nur in tabellarischen Uebersichten bestehend, geboten würde, denn nur so wäre ein Ueberblick über die städtische Wirtschaft durch Jahrhunderte hindurch zu gewinnen.

Die italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung. — Am 1. Oktober 1899 ist die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1898 errichtete italienische Nationalkasse für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Thätigkeit getreten. Ueber die Einrichtung dieser Kasse ist einem Berichte Folgendes zu entnehmen: »Zweck dieser Institution ist, von den Arbeitern, die sich bei ihr einschreiben lassen, die Ersparnisse, welche sie während der Zeit ihrer Arbeitsthätigkeit entbehren können, zu sammeln, die Einsätze der Arbeiter durch Zuschüsse der Nationalkasse zu vermehren und die im Laufe der Jahre angesammelte Summe im geeigneten Zeitpunkte in eine Lebensrente zu Gunsten des Arbeiters umzuwandeln. Der vom Staate zur Gründung der Nationalkasse gegebene erste Vermögensfonds beträgt zehn Millionen Lire, und zwar wurden fünf Millionen Lire aus den »billetti consorziali« und fünf Millionen Lire aus den Reinerträgnissen der Postsparkassen gegeben. Der ursprüngliche Dotationsfonds des Staates ist bisher von 10 Mill. Lire auf beinahe 13 Mill. Lire gestiegen, und zwar durch die Zinsen der 10 Millionen und durch den Zuschuss eines Teiles der Reinerträgnisse der Postsparkassen in den Jahren 1897 und 1898. Der Vermögensfonds soll nach dem Gesetze nach dem ersten Dezennium 16 Millionen Lire betragen. Die Administration der Nationalkasse hegt aber schon

---

1) Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung (XV. Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde), 1. Bd. (1897): Die Einnahmen und die Entwicklung der Staatsschuld. 2. Bd. (1898): Die Ausgaben.

jetzt die Hoffnung, dass der Vermögensfonds während der ersten zehn Jahre auf mehr als 20 Millionen Lire wachsen werde. Der Vermögensfonds wird während der ersten 10 Jahre durch verschiedene gesetzmässig ihm zugewiesene Einnahmen einen Zuwachs erhalten, und zwar durch die Hälfte der im Jahre 1902 verjährenden Bankbillets, die bis zum 31. Dezember 1906 nicht zum Einwechseln präsentierten Kassenscheine von 1 und 2 Lire, die verjährten Depositen der Depositen- und Anleihekasse, ferner durch die Legate und Geschenke von juristischen Personen oder Privaten, schliesslich durch einen Teil der Jahreseinnahmen der Nationalkasse, der nach dem Gesetze dem Vermögensfonds zugeschlagen wird. Der Vermögensfonds hat bisher durch Geschenke einen Zuwachs von 390 000 Lire erhalten. Hievon sind von der Sparkasse in Mailand 150 000 Lire, den Sparkassen von Turin und Rom je 100 000 Lire, endlich von den Kassen von Imola und Forli je 20 000 Lire eingelaufen. Der Staat hat der Nationalkasse ausser den geschilderten, als Gründungskapital derselben anzusehenden Fonds an jährlichen Einnahmen zugesichert: ein Drittel der jährlichen Reinerträgnisse der Postsparkassen (ungefähr 600 000 Lire), ein Viertel der Reinerträgnisse der gerichtlichen Depositengebarung (125 000 bis 180 000 Lire) und die dem Staate zufallenden vakanten Erbschaften (ungefähr 50 000 Lire). Zur Leitung der Nationalkasse wurde mit königlichem Dekrete vom 8. Oktober 1898 ein autonomer Administrationsrat ernannt. Derselbe besteht aus 12 Mitgliedern, welche unter bedeutenden Männern der Politik, der Wissenschaft und der Verwaltung ausgewählt wurden. Ausser diesen sind je ein Delegierter des Handels-, der Schatz- und des Postministeriums Mitglieder des Rates. Sobald die Zahl der in die Nationalkasse eingeschriebenen Arbeiter 20 000 erreichen wird, jedenfalls aber vom 31. Dezember 1900 angefangen, werden auch drei Arbeiter zu Mitgliedern des Administrationsrates ernannt werden. Ausser dem Zentralbureau in Rom werden Zweigbureaus im ganzen Lande eingerichtet werden, und zwar Provinzial- oder Kommunalbureaus. Die Zweigbureaus werden meistens einzelnen Instituten anvertraut werden, wie Sparkassen, öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Volksbanken, gesetzlich anerkannten Industrie- und Landwirtschaftsgesellschaften u. s. w. Dem Administrationsrate steht jedoch auch das Recht zu, spezielle Zweigbureaus mit einem Administrationskomité von drei bis sieben Mitglieder einzusetzen. Neben dem Zentralbureau in Rom und den zu errichtenden Zweigbureaus sind sämtliche Postämter des Königreichs beauftragt, Einschreibungen für die Nationalkasse anzunehmen. Die Postämter treten zu diesem Zwecke mit dem Zentralbureau in Rom in Verbindung; sie übernehmen die Beträge, welche ihnen der Arbeiter überbringt, erwirken für ihn von dem Zentralbureau das Mitgliederbuch und übergeben das Buch dem Arbeiter. Dieser kann sodann weitere Einzahlungen für die Nationalkasse bei jedem beliebigen Postamte des

Königreichs leisten. Die erfolgte Einzahlung wird in sein Mitgliederbuch eingetragen und der Betrag an das Zentralbureau in Rom abgeführt. Das Zentralbureau in Rom hat am 1. Oktober 1899 seine Thätigkeit begonnen. Die Nationalkassa legt die ihr zur Verfügung stehenden Gelder in vom Staate emittierten oder garantierten Wertpapieren an und darf keine beweglichen Güter besitzen. Fallen ihr solche oder andere als die vorgeschilderten Wertpapiere zu, so hat der Administrationsrat die Pflicht, dieselben sofort zu veräussern. In die Nationalkasse für Arbeiter können sich alle italienischen Staatsangehörigen einschreiben lassen, welche ein Handwerk betreiben, gegen Lohn oder sonstiges Entgelt bedienstet sind, also Fabrikarbeiter, Handwerker, Kolonen, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w. Die Eingeschriebenen sind nicht verpflichtet, bestimmte Monats- oder Wochenraten einzuzahlen, sie haben nur jährlich mindestens 6 Lire zu entrichten. Der Jahresbeitrag soll nicht 100 Lire übersteigen. Abgesehen von der Beschränkung, dass die einzelnen Raten nicht weniger als 50 Centesimi betragen dürfen, ist es den Arbeitern überlassen, wann, in welchen Raten und wieviel sie einzahlen wollen. Den Arbeitern steht die Wahl zwischen zwei Formen der Einschreibung frei. Sie können entweder die Form der gegenseitigen Versicherung, oder die der reservierten Ansammlung ihrer Einsätze wählen. Im ersteren Falle geniesst der Arbeiter den Vorteil, dass die Raten der vor Abschluss der Abrechnung verstorbenen Mitglieder unter allen anderen der gleichen Form der Versicherung angehörigen Mitglieder verteilt werden; umgekehrt haben im Falle des Ablebens eines Mitgliedes vor Abschluss seiner Rechnung seine Angehörigen keinen Anspruch auf die von ihm bis zu seinem Tode eingezahlten Beiträge. Die zweite Form der Versicherung hat den Nachteil, dass die Einsätze den vorerwähnten Zuwachs nicht erhalten, daher die Abrechnungssumme zu Gunsten des Arbeiters kleiner ausfällt, und andererseits den Vorteil, dass der Arbeiter über seine Einsätze selbst bei Lebzeiten stets verfügen kann, und nach seinem Tode die von ihm eingezahlten Beiträge mit Zinsen den Erben ausgefolgt werden. Die Einzahlungen können entweder vom Arbeiter persönlich oder für ihn durch eine andere Person, zum Beispiel den Arbeitgeber, einen Arbeiterverein u. s. w., geleistet werden. Für jeden eingeschriebenen Arbeiter wird eine abgesonderte Rechnung geführt, in welche alle seine Einsätze, sowie die zu seinen Gunsten einlaufenden Gelder mit Zinsen eingetragen werden. Die Einsätze der Arbeiter erhalten einen regelmässigen jährlichen Zuschuss aus den Jahresquoten, welche die Nationalkasse aus den Einkünften des Vermögensfonds unter alle Arbeiter verteilt. Die Jahresquote wird zum Schlusse eines jeden Jahres vom Administrationsrate fixiert und die zur Verteilung gelangende Summe wird sodann unter alle eingeschriebenen Arbeiter zu gleichen Teilen verteilt. Ist zum Beispiel vom Administrationsrate die Jahresquote mit 10 Lire festgesetzt worden, so erhält jeder

eingeschriebene Arbeiter in seiner bei der Nationalkasse geführten Rechnung einen Zuschuss von 10 Lire, gleichviel ob der von ihm in demselben Jahre oder in den vergangenen Jahren eingezahlte Einsatz 6 Lire oder 100 Lire betragen hat. Für die ersten fünf Jahre ist die Jahresquote, welche die Nationalkasse als Zuschuss erteilt, mit dem Maximalbetrage von 12 Lire gesetzmässig fixiert worden, da einesteils anzunehmen war, dass die Zahl der Eingeschriebenen in den ersten Jahren eine verhältnismässig geringere sein werde, anderenteils in dieser Weise ein grosser Teil der Einnahmen der Nationalkasse aus dem Vermögensfonds zur Vergrösserung des letzteren verwendet werden wird. Der Abschluss und die normale Liquidierung der Rechnung jedes einzelnen eingeschriebenen Arbeiters erfolgt mit seinem 60. Lebensjahre, und zwar mit der Beschränkung, dass mindestens 25 Jahre seit der erfolgten ersten Einzahlung verstrichen sein müssen. Bis zum 31. Dezember 1901 werden auch Einschreibungen unter erleichterten Bedingungen angenommen. Der Eingeschriebene wird in seinem 60. Lebensjahre verständigt, dass er das Recht habe, die Liquidierung zu verlangen. Ueber sein Einschreiten kann dieselbe bis zu dem 65. Lebensjahre vertagt werden. Wird vom Eingeschriebenen mit der Nationalkasse die Liquidierung vereinbart, so wird vom Eingeschriebenen eine Erklärung abverlangt, ob er alle zu seinen Gunsten angesammelten Gelder in eine Lebensrente umwandeln oder ob er einen Teil der Gelder als Kapital gleich für sich beheben, beziehungsweise für seine Erben aufbewahrt haben will. Hiebei hat sich jedoch der Arbeiter der Beschränkung zu unterwerfen, dass ihm die Nationalkasse eine Lebensrente von jährlichen 180 Lire aus den zu seinen Gunsten angesammelten Geldern auszuzahlen hat und dass ihm die Wahl, ob er ein Kapital aufbewahren oder beheben will, nur dann zusteht, wenn er bei der Nationalkasse über eine grössere Summe verfügt, als zur Bildung einer Jahresrente von 180 Lire notwendig ist. Ist die Rechnung eines Eingeschriebenen geschlossen worden, so erhält er ein Lebensrentenbuch. Mit diesem, sowie mit einem Lebenszeugnis, das ihm die Gemeinde unentgeltlich auszustellen hat, behebt der Arbeiter in dreimonatlichen Terminen beim Zentralbureau in Rom, bei den Filialbureaus oder bei jedem italienischen Postamte den dreimonatlichen Teil der Jahresrente. Im Falle einer ständigen absoluten Arbeitsunfähigkeit kann der bei der Nationalkasse eingeschriebene Arbeiter die Liquidierung der Rechnung von ihr wann immer verlangen. Ist die Arbeitsunfähigkeit gehörig festgestellt, so wird die Rechnung des Eingeschriebenen abgeschlossen. Zu den früher geschilderten zu Gunsten des Arbeiters angesammelten Geldern kommt in diesem Falle ein weiterer Zuschuss aus einem Spezialfonds der Nationalkasse. Die sohin resultierende Gesamtsumme wird in eine Lebensrente umgewandelt, welche der Arbeiter in dreimonatlichen Terminen bei den Bureaus der Kasse oder bei den Post-

ämtern behebt. Laut Artikel 13 des Gesetzes vom 7. März 1898, mit welchem in Italien die obligatorische Arbeiterunfallversicherung eingeführt worden ist, werden alle Ersatzbeträge, welche dem Arbeiter im Falle der Arbeitsunfähigkeit zukommen, bei der Nationalkasse erlegt. Das Minimum der einem Arbeiter zukommenden Ersatzleistung beträgt im Falle einer aus einem Unfalle entstandenen totalen Arbeitsunfähigkeit 3000 Lire. Die Ersatzbeträge, welche die Nationalkasse auch für Arbeiter, die bei ihr nicht eingeschrieben sind, erhält, werden in eine jährliche Lebensrente umgewandelt. Diese Jahresrente behebt der Arbeiter beim Vorstand der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat. Die im Auslande beschäftigten italienischen Arbeiter können sich bei den italienischen Konsularämtern für die Nationalkasse einschreiben lassen und erhalten nach Liquidierung der Rechnung ihre Jahresrenten bei diesen Aemtern ausbezahlt. (Soz. Rundschau des arbeitsst. Bur. im k. k. Handelsministerium, 1. Jahrg. 1900, April).